

V e r o r d n u n g
vom 28. November 2003
über die Deichverteidigung im Gebiet der Stadt Cuxhaven
(Deichverteidigungsordnung)

Aufgrund des § 27 (2) des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 16.07.1974 (Nds. GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.9.2002 (Nds. GVBl. S. 378), i.V.m. den §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.2.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.1.2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 27. November 2003 diese Verordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Verordnung und Geltungsbereich

Zweck dieser Verordnung ist es, die Deichverteidigung der Hauptdeiche im Gebiet der Stadt Cuxhaven zu regeln.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Der Cuxhavener Deichverband hat den Hauptdeich vom hochliegenden Gelände in Duhnen (gemeinsame Grenze zwischen den Flurstücken 123 und 126 der Flur 2 Gemarkung Duhnen) bis 100 Meter westlich des Sielbauwerkes der Grodener Schleuse, der Hadelner Deich- und Uferbauverband hat den Hauptdeich von dort in östliche Richtung bis zur Stadtgebietsgrenze und der Deichverband Land Wursten hat den Hauptdeich vom hochliegenden Gelände im Ortsteil Arensch, also den Arenscher Wiesendeich, den Berenscher Dorfdeich und den an den Eichenkrattwald südlich anschließenden weiteren Hauptdeich bis zur Stadtgebietsgrenze zu erhalten (§§ 5 und 7 NDG) und zu verteidigen (§§ 5 und 27 NDG). Dies gilt auch im Katastrophenfall (§ 4 Satz 2 des Nieders. Katastrophenschutzgesetzes).

(2) Mit Feststellung des Katastrophenfalles (§ 20 Satz 1 NKatSG) im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung geht die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung bis zur Aufhebung (Feststellung des Endes des Katastrophenfalles gemäß § 20 Satz 1 NKatSG) auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten (HVB) der Stadt Cuxhaven über. Die Zuständigkeiten der Deichverbände bleiben unberührt (§ 4 Satz 2 NKatSG). Sie sollen dann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde handeln (§ 4 Satz 3 NKatSG). Soweit erforderlich, bestimmt HVB Technische Einsatzleiter, die nach ihrem oder seinem Auftrag die Katastrophenbekämpfung in Schwerpunkten oder Abschnitten selbstständig übernehmen und die ihnen zugewiesenen Einsatzkräfte führen (§ 22 NKatSG); ob und inwieweit Schultheiß und Oberdeichgräfe als Technische Einsatzleiter berufen werden, bleibt der Entscheidung im Einzelfall überlassen. Die Pflicht zur gegenseitigen Konsultation bleibt unberührt.

§ 3

Deichverteidigung

Die Deichverteidigung umfaßt alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die bezwecken, die Deiche im Sturmflutfall oder vergleichbaren Lagen zu überwachen, Gefährdungen zu erkennen, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden unverzüglich zu beseitigen. Hierzu haben die Deichverbände Vorsorgemaßnahmen zu treffen (§§ 4 und 5), bei Sturmflut den Deich zu überwachen (§§ 6 bis 8), die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und bei Schäden unverzüglich instandzusetzen.

§ 4
Vorsorge

- (1) Die Deichverbände (§ 2 Absatz 1) stellen unter Berücksichtigung des § 27 Absatz 1 NDG Deichverteidigungspläne auf, die auf dem Laufenden zu halten sind.
- (2) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung halten die Deichverbände zweckdienliches Deichverteidigungsmaterial bereit. Art und Umfang dieses Materials sind von den Verbänden festzulegen. Die Deichverbände führen über dieses Material Verzeichnisse, aus der Art, Anzahl und Lagerorte hervorgehen. Das Material ist jährlich von den Deichverbänden auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Verzeichnisse sind fortzuschreiben.
- (3) Die Deichverbände haben die Deichverteidigungswege (§ 5) in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren Zustand zu halten, soweit nicht andere Baulasträger hierfür zuständig sind.
- (4) Die Deichverbände haben die Verfügbarkeit von Deichverteidigungskräften sicherzustellen. Die Deichverbände regeln die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte.

§ 5
Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen

- (1) Bestandteil der Deichverteidigungspläne (§ 4 Absatz 1) ist ein Verzeichnis oder Plan über die Deichverteidigungswege und geeignete Zufahrtsstraßen, über die An- und Abfahrt von Gerät, Materialien und Personen zum Deich sichergestellt werden kann.
- (2) Das Verzeichnis oder der Plan enthält mindestens Angaben über die Gewichtsbeschränkung der Straßen und Brücken und die vorgesehene Verwendung der Straßen und Wege bei der Deichverteidigung z.B. Richtungsverkehr, Ringverkehr.
- (3) Im Einsatz notwendige Sperrungen der Straßen für den allgemeinen Verkehr sind in der Vorsorgeplanung zu berücksichtigen und weitestgehend mit zuständigen Stellen abzustimmen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Zufahrtsstraßen zu Lagern von Kleiboden und Sand.

§ 6
Deichüberwachung, Deichverteidigung, Dokumentation

- (1) Die Deichüberwachung und die Deichverteidigung obliegen im Bereich des Deichverbandes Land Wursten dem Oberdeichgräfen, in den Bereichen des Cuxhavener Deichverbandes und des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes den Schultheißen.
- (2) Diese haben ihre Alarmierung und die Alarmierung ihrer Kräfte zu regeln und ab Alarmierung Einsatztagebücher führen zu lassen.

§ 7
Deichüberwachungs- und Verteidigungsabschnitte

- (1) Zur Überwachung des Deiches im Sturmflutfall sind in den Deichverteidigungsplänen (§ 4 Absatz 1) geeignete Deichabschnitte vorzusehen.
- (2) Deichverteidigungsabschnitte werden lageabhängig gebildet, wenn dies wegen differenzierter Gefahren oder zur zielgerichteten Bündelung von Kräften sachdienlich ist.

§ 8
Deichwacht

- (1) In jedem Deichüberwachungsabschnitt ist eine Deichwacht zu bilden. Name, Anschrift und Telefonnummer sowie die zugewiesene Deichstrecke ergeben sich aus den von den

Deichverbänden aufzustellenden Verzeichnisse. In diesen Verzeichnissen sind auch die in den einzelnen Deichwachtstrecken besonders zu beobachtenden Objekte (z.B. Deichlücken / Deichscharte, Siele usw.) sowie der Zeitpunkt (Wasserstand) der Schließung der Deichlücken / Deichscharte und die dafür Verantwortlichen aufzuführen.

(2) Die Deichwacht hat die ihr zugeteilte Deichstrecke abzugehen und sich abzeichnende Schäden am Deich oder sonstige Vorkommnisse sofort dem Oberdeichgräfe bzw. Schultheiß zur Einleitung von Deichverteidigungsmaßnahmen zu melden.

§ 9

Deichverteidigungskräfte

(1) Schultheiß und Oberdeichgräfe berufen die erforderliche Anzahl von Personen zur ersten Hilfeleistung für die Deichverteidigung.

(2) Die Deichwehrkräfte sind in einem Verzeichnis aufzuführen, welches Namen, Anschrift und Telefonnummer enthält.

§ 10

Pflichten der Bevölkerung

(1) Verbandsmitglieder der Deichverbände (§ 2 Absatz 1) sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht gemäß § 6 Absatz 1 NDG). Näheres ergibt sich aus den Verbandssatzungen.

(2) Alle Bewohner der bedrohten und, wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete müssen auf Anordnung der zuständigen Behörden bei den Schutzarbeiten helfen und Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe stellen, wenn zur Abwendung einer durch Hochwasser, Sturmflut, Eisgang oder durch andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr Maßnahmen notwendig sind (§ 173 NWG).

(3) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung benötigt werden (§ 5), sind von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen, wenn für Zwecke des Deichschutzes dazu aufgefordert wird. Den mit einem an der Windschutzscheibe befestigten weißen Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ gekennzeichneten Einsatzfahrzeugen sind die öffentlichen Straßen und Wege freizuhalten.

§ 11

Nachrichtenmittel

(1) Die Deichverbände tragen für eine gesicherte innerverbandliche Nachrichtenübermittlung, insbesondere von und zu den Deichwachten Sorge.

(2) Bei Ausfall der Fernsprechverbindung haben die Deichverbände zwischen dem Einsatzleiter an der Schadenstelle und dem Schultheißen bzw. Oberdeichgräfen Funkkommunikationsverbindungen herzustellen.

§ 12

Alarmstufen

(1) Schultheiß und Oberdeichgräfe haben sich bei Gefahr einer Sturmflut über die Lage zu informieren. In den Deichverteidigungsplänen (§ 4 Absatz 1) ist Vorsorge zu treffen, daß sie rechtzeitig alarmiert werden.

(2) Näheres, insbesondere Alarmstufen, regeln für den Deichverband Land Wursten

- die Verordnung des Landkreises Cuxhaven über die Deichverteidigung im Deichverband Land Wursten vom 25. September 1996,

und für den Hadelner Deich- und Uferbauverband

- die Verordnung des Landkreises Cuxhaven über die Deichverteidigung im Hadelner Deich- und Uferbauverband vom 25. September 1996.

§ 13

Auslösung der Deichüberwachung und Deichverteidigung sowie deren Ende

(1) Schultheiß und Oberdeichgräfe ordnen in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage die in den Deichverteidigungsplänen vorgesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen an, lösen die Deichüberwachung nach § 8 aus und treffen die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Der Stab HVB bzw. vor dessen Zusammentritt der Sturmflut-Bereitschaftsdienst der Stadt Cuxhaven ist über die eingeleiteten Maßnahmen in den Deichüberwachungs- und Verteidigungsabschnitten im Gebiet der Stadt Cuxhaven, deren Erfolg und Abschluß sowie über das Ende des Einsatzes zu informieren.

§ 14

Befehlsstellen

(1) Sobald die Befehlsstelle besetzt ist, ist darüber unverzüglich der Stab HVB bzw. vor dessen Zusammentritt der Sturmflut-Bereitschaftsdienst der Stadt Cuxhaven zu informieren.

(2) Die Befehlsstellen sind bis zur Beendigung des Einsatzes ständig mit ausreichendem Personal, mindestens aber mit zwei Personen, besetzt zu halten.

(3) Schultheiß und Oberdeichgräfe bzw. ihre amtierenden Vertreter müssen im Einsatzfall jederzeit telefonisch oder über Funk erreichbar sein.

(4) Wird die Befehlsstelle nicht in der Geschäftsstelle des Verbandes eingerichtet, so sind in ihr vorzuhalten:

- a) die Deichverteidigungspläne (§ 4 Absatz 1),
- b) eine Übersichtskarte des Deichverbandsgebietes mit UTM-Gitternetz . Die Geräte- und Materiallager, die Sand- und Kleientnahmestellen und die Deichwege (§ 5) sind lagemäßig nach UTM-Gitternetz aufzulisten,
- c) das Deichbuch (§ 19 NDG),
- d) ein nach dem Deichabschnitten (§ 7) gegliedertes Verzeichnis (in Listenform und Karte im Maßstab 1 : 5.000) der Bauanlagen und Leitungen am Deich, an denen bei Sturmflutgefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind,
- e) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschußmitglieder des Deichverbandes und der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Rufnummer (§ 8),
- f) ein Verzeichnis der Deichwege (§ 5),
- g) ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte (§ 4 Abs. 4),
- h) ein Verzeichnis des Deichverteidigungsmaterials (§ 4 Abs. 2),
- i) ein amtliches Fernsprechbuch und ein besonderes Verzeichnis wichtiger Fernsprechnummern.

(5) Die Stadt Cuxhaven richtet im Rahmen des Katastrophenschutzes mobile oder stationäre Technische Einsatzleitungen nach Lage und Bedarf ein.

§ 15**Verzeichnisse**

Zweitschriften von Plänen und Verzeichnissen (§ 4 Absatz 1, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 14 Absatz 4 b, d) sowie deren Fortschreibungen sind zeitnah nach Fertigstellung der Stadt zuzuleiten.

§ 16**Übungen**

Zur Übung der Einsatzfähigkeit haben die Deichverbände alljährliche Alarmierungs- und Einsatzübungen durchzuführen, mindestens einmal in drei Jahren. Die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte im Sturmflutfall gilt als Übung.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 4 NDG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen nach § 10 Absatz 3 nicht Folge leistet oder Straßen und Wege entgegen § 10 Absatz 4 nicht von parkenden Fahrzeugen oder anderen Hindernissen räumt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

(2) Die Ordnungsgewalt der Deichverbände gegenüber ihren Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzungen bleibt unberührt.

§ 18**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Deichverteidigung im Gebiet der Stadt Cuxhaven (Deichverteidigungsordnung) vom 28.06.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 25.07.1977, S. 116 ff.) außer Kraft.

Cuxhaven, den 28. November 2003

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Heyne

(L.S.)

- Veröffentlicht am 25.03.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 11, S. 151-
Inkrafttreten am 26.03. 2004